Telefon: 08703 9073-1311
E-Mail: sachgebiet13@landkreis-landshut.de

Landratsamt Landshut
- Finanz- und Liegenschaftsverwaltung –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Richtlinien des Landkreises Landshut zur Förderung der Denkmalpflege

1. Zweck der Förderung

Gemäß Art. 19 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere an den Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern.

Der Landkreis Landshut gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die unter Punkt 2 aufgeführten Maßnahmen.
Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
Die Zuschüsse dienen dazu, die Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Für die Sanierung von Profanbauten und für archäologische Ausgrabungen werden generell **keine** Zuschüsse gewährt.
Gefördert werden die Restaurierung und Erhaltung der Nebenkirchen und Kapellen, die in der Denkmalliste eingetragen sind bzw. noch eingetragen werden sollen, wenn es sich um Denkmäler mit überörtlicher auf das Kreisgebiet bezogener Bedeutung handelt (Stellungnahme des Bezirksheimatpflegers).
Für laufenden Bauunterhalt, elektrische Geläute, Friedhofsmauern sowie Friedhofstützmauern und sonstige Außenanlagen wird kein Zuschuss gewährt. Härtefälle werden von der unteren Denkmalschutzbehörde begründet.
Nicht zuschussfähig sind Erhaltungsmaßnahmen an Pfarr- und Expositurkirchen mit Ausnahme ehemaliger Kloster- und Stiftskirchen von hervorragendem künstlerischem Wert.

3. Zuschussempfänger

Mögliche Zuschussempfänger sind die Eigentümer der Denkmäler oder auch die Maßnahmeträger.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Antragstellung hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen; bereits begonnene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Folgende Unterlagen werden benötigt:
formloser Zuschussantrag
gesicherter Finanzierungsplan
Kostenübersicht mit Kostenangeboten
Beschluss der Kirchenverwaltung zur Durchführung der Maßnahme
Erlaubnisbescheid der unteren Denkmalschutzbehörde (beinhaltet Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege)

Der Landkreis geht davon aus, dass sich entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege – evtl. die Bayer. Landesstiftung, der Bezirk und die Gemeinde ebenfalls finanziell beteiligen (Gesamtfinanzierung). Die Zuschusszusagen der Gemeinden werden schriftlich eingeholt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuschüsse werden im Weg der Anteilsfinanzierung gewährt.
Der Zuschuss ist projektbezogen.

Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 5 % der förderfähigen Baukosten und nicht mehr als die Gemeinde, jedoch höchstens 15.000 € pro Gesamtmaßnahme.
Renovierungsmaßnahmen, die innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden, gelten als eine Maßnahme.
Zuschüsse unter 1.250,00 € werden nicht gewährt.

Eine nachträgliche Förderung bereits durch Beschluss anfinanzierter Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. Für unvorhersehbar auftretende Mehrkosten, die aus denkmalpflegerischen Gründen unabweisbar sind, kann ein weiterer Zuschussantrag gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft – nach Vorlage einer fachlichen Stellungnahme – der Kreisausschuss.

6. Befristung

Der Investitionszuschuss ist befristet.
Beschlossene und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehende Zuschussbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren abgerufen werden, werden eingezogen. Auf Antrag kann die Verwaltung eine Verlängerung um drei Jahre gewähren. Ein weiterer Antrag auf Verlängerung ist dem Kreisausschuss vorzulegen.
Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem der Beschluss gefasst und die Haushaltsmittel bereitgestellt wurden.

7. Verfahren

Anträge sind beim Landratsamt Landshut – Finanzverwaltung oder untere Denkmalschutzbehörde -, Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach einzureichen.
Die Renovierungsmaßnahmen können in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden. In diesen Fällen ist für jeden Bauabschnitt ein eigener Zuschussantrag zu stellen.

Die Finanzverwaltung erarbeitet eine Empfehlungsliste; die Zuschusshöhe wird nach Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde festgelegt und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung (im Herbst) vorgelegt.

Für bereits begonnene und laufende Maßnahmen, für welche bereits eine Zuschusszusage gegeben wurde, wird die Verwaltung ermächtigt, nach Vorlage der Rechnungen und Begutachtung der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der Zuschussrichtlinien Auszahlungen bis zur maximalen Zuschusshöhe zu tätigen.

Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses durch die untere Denkmalschutzbehörde sind nach Abschluss der Renovierungsmaßnahme ein Verwendungsnachweis mit zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie ein kurzer Sachbericht vorzulegen.

Der Landkreis behält sich für den gewährten Zuschuss das Recht der Buch-, Betriebs- oder sonstigen Prüfungen für das Kreisrechnungsprüfungsamt und für das überörtliche Prüfungsorgan vor (Art. 92 Abs. 4 letzter Satz LKrO).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschussempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere auch durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die finanzielle Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Kreisausschusses am 28.09.2026 in Kraft.